19. Wahlperiode 04.03.2021

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/26773 –

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Studierende

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Coronavirus hat auch vor Hochschulen und Studierenden nicht Halt gemacht. Durch den Ausbruch der Pandemie standen und stehen Hochschulen, wissenschaftliches Personal, vor allem aber Studierende vor großen Herausforderungen in der individuellen Lebensführung und im allgemeinen Hochschulalltag.

Wie auch viele andere gesellschaftliche Gruppen leiden Studierende in der Pandemie unter erheblichen materiellen Einbußen. Da bis zu 68 Prozent aller Studierenden einer Nebenerwerbstätigkeit nachgehen und insgesamt bis zu 37 Prozent aller Einnahmen von Studierenden aus Nebenerwerbstätigkeiten stammen, betreffen die Einnahmenverluste einen erheblichen Teil der Studierenden (DSW, 21. Sozialerhebung zur Lage der Studierenden in Deutschland 2016, S. 60; Statistisches Bundesamt, PM Nummer N 029, 17. Juni 2020). Umfragen zufolge befinden sich knapp 40 Prozent der erwerbstätigen Studierenden in einer schwerer gewordenen Einkommenssituation. Dazu trägt auch bei, dass das Einkommen der Eltern von 32 Prozent aller Studierenden während der Pandemie in Mitleidenschaft gezogen wurde. Ein Zehntel aller Studierenden sah sich zur Kostenreduzierung gar dazu gezwungen, wieder bei den Eltern einzuziehen, was zu Lasten der Abnabelung vom Elternhaus und der Selbständigkeit junger Erwachsener geht (DZHW Brief 9/2020: Studieren während der Corona-Pandemie; Klug/Meister: Study@CoronaTimes, in: dnh 6/2020, S. 21).

Schon zu Beginn der Pandemie deutete sich an, dass erneut jene Studierenden besonders betroffen sind, die ohnehin größeren Barrieren bei der Aufnahme eines Studiums ausgesetzt sind. Unter finanziellen Engpässen leiden vor allem Studierende, deren Eltern über eine geringere formale Bildung verfügen (DIW aktuell 44, 26. Mai 2020; mit Blick auf die Online-Lehre: Achim Weiand: Online-Lehre, in: dnh 6/2020, S. 24 f.). Die Corona-Pandemie belastet damit vor allem jene Studierenden stark, die ohnehin über wenig materielle Ressourcen verfügen. Hierdurch droht sich die in Deutschland ohnehin stark mit der Bildungsherkunft und finanziellen Situation verknüpfte Bildungsungleichheit abermals zu verstärken und könnte dafür sorgen, dass diese vermehrt dazu gezwungen sind, ihr Studium abzubrechen (ebd.).

Das BAföG ist nach Auffassung der Fragesteller augenscheinlich immer weniger dazu in der Lage, seine Aufgabe – die Studienfinanzierung – zu erfüllen. Aktuellen Zahlen zufolge liegt der Anteil der Studierenden, die BAföG erhalten, mit 11 Prozent auf einem Allzeittief (Statistisches Bundesamt, PM Nummer 290, 3. August 2020). Durch Verzögerungen im Studium infolge pandemiebedingter Einschränkungen droht zudem vielen Studierenden der Verlust des Anspruchs auf BAföG, da das Sommersemester 2020 in vielen Bundesländern als reguläres Semester gewertet wird und damit auf die für den Anspruch auf das BAföG maßgebliche Regelstudienzeit angerechnet wird (vgl. Schriftliche Frage 105 der Abgeordneten Nicole Gohlke, Bundestagsdrucksache 19/22831).

Entgegen den Plädoyers der demokratischen Oppositionsparteien und der SPD entschied das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das BAföG nicht zur Abfederung der sozialen Folgen der Corona-Pandemie für Studierende zu öffnen. Stattdessen wurde im Laufe des Frühjahrs und Sommers 2020 ein Maßnahmenbündel aus zeitweise zinsfreien Bildungskrediten und Überbrückungshilfen für Studierende verabschiedet (https://www.rnd.de/ politik/bafog-offnung-in-der-corona-krise-karliczek-straubt-sich-weiterhin-3T ICBJ7CX3YENBT5GSC6PCN3BY.html, https://www.bmbf.de/de/wissenswe rtes-zur-ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende-11509.html). Da jedoch nur dann Anspruch auf Überbrückungshilfen bestand, wenn die soziale Notlage der Studierenden ursächlich auf die Pandemie zurückgeführt werden konnte, musste dennoch eine Vielzahl von Anträgen auf Überbrückungshilfe für notleidende Studierende abgelehnt werden, da diese bereits vor Ausbruch der Pandemie bestanden hatte. Das Studentenwerk (DSW) bezifferte den Umfang dieser Fälle auf rund 50 Prozent der zwischen Juni und September abgelehnten 94 000 Anträge und sprach angesichts dessen von der Notwendigkeit einer "strukturelle[n] Reform der Studienfinanzierung" (https://www.studentenwerk e.de/de/content/150000-mal-%C3%BCberbr%C3%BCckungshilfe-f%C3 %BCr). In diesem Zusammenhang sprach das DSW früh davon, dass sich ein signifikanter Anteil von Studierenden in "struktureller Armut" befinde (https://www.stw-edu.de/detailansicht-news/ueberbrueckungshilfe-fuer-studie rende-ist-keine-loesung-fuer-strukturelle-armut/). Da die 22. Sozialerhebung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden in Deutschland des DSW (im Folgenden: Sozialerhebung) noch nicht vorliegt, muss zur Einschätzung des Ausmaßes der strukturellen Armut unter Studierenden auf die 21. Sozialerhebung aus dem Jahr 2016 zurückgegriffen werden.

Auch die Beantragung der Bildungskredite stieg seit Beginn der Zinsfreistellung im Mai 2020 signifikant an und beläuft sich insgesamt auf 43 700 Anträge mit einem Gesamtvolumen von rund 1,34 Mrd. Euro (vgl. Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, Ausschussdrucksache 19(18)296, 11. Januar 2021). Da internationale Studierende vielfach keinen Anspruch auf BAföG oder Überbrückungshilfen besitzen, ist zu vermuten, dass sie häufiger einen Bildungskredit in Anspruch nehmen.

1. Wie viele Studierende haben nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Verlängerung ihres Studiums aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen und daraus resultierender Verlängerungen ihres Studiums den Anspruch auf einen Bezug des BAföG verloren (bitte einzeln nach Bundesland und prozentualem Anteil der BAföG-Empfängerinnen und BAföG-Empfänger je Bundesland ausweisen)?

Der Wegfall eines zuvor bestehenden Anspruchs auf Förderung nach dem BAföG und die Gründe dafür sind keine Erhebungsmerkmale nach § 55 BAföG. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse dazu vor, wie viele Studierende seit Beginn der Pandemie einen zuvor bestehenden Anspruch auf Förderung nach dem BAföG verloren haben und auf welche Gründe ein etwaiger Verlust der Förderungsberechtigung jeweils zurückzuführen ist. Durch landesrechtlich geregelte Verlängerungen der Regelstudienzeit verlängert sich

unmittelbar auch die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entsprechend und Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit einer Verlängerung der individuellen Förderungsdauer wegen schwerwiegenden pandemiebedingten Grundes gem. § 15 Absatz 3 Nummer 1 BAföG – was insbesondere gilt, wenn das betreffende Land keine Regelung zu einer Regelstudienzeitverlängerung getroffen hat.

2. Wie viele Studierende, die die BAföG-Abschlussförderung erhalten, haben diese durch die pandemiebedingten Einschränkungen und daraus resultierender Verzögerungen ihres Studienabschlusses in den zurückliegenden Monaten nach Kenntnis der Bundesregierung verloren (bitte einzeln nach Bundesland und prozentualem Anteil der BAföG-Empfängerinnen und BAföG-Empfänger je Bundesland ausweisen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Unterstützung Studierender, die trotz BAföG-Studienabschlusshilfe ihr Studium aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemiemaßnahmen (beispielsweise Schließung von Bibliotheken und Laboren etc.) nicht bis zum Ende der maximalen Darlehensbezugsdauer abschließen können?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 105 der Abgeordneten Gohlke auf Bundestagsdrucksache 19/22831 verwiesen.

4. Wie viele internationale Studierende aus EU-Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung den Anspruch auf BAföG verloren, weil ihr Anspruch auf Freizügigkeit durch den Verlust ihres Arbeitsplatzes erloschen ist (bitte einzeln nach Bundesländern ausweisen)?

Das Kriterium der Förderungsfähigkeit aufgrund einer EU-Arbeitnehmerschaft ist nicht vom Katalog der statistisch zu erfassenden Kriterien in § 55 BAföG umfasst. Hierzu liegen der Bundesregierung deshalb keine Daten vor.

5. Wirkt die Bundesregierung auf die Bundesländer ein, Regelungen dafür zu erlassen, dass jene Hochschulsemester, in denen die Studienbedingungen durch die Pandemie in Mitleidenschaft gezogen wurden, nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 verwiesen.

6. Welche Bundesländer rechnen das Sommersemester 2020 nach Kenntnis der Bundesregierung nicht auf die Regelstudienzeiten an, und welche Bundesländer planen dies nach Kenntnis der Bundesregierung auch für das laufende Wintersemester sowie weitere Semester, in denen mit pandemiebedingten Einschränkungen zu rechnen ist?

Für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 haben zahlreiche Länder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Regelstudienzeit aufgrund allgemeiner pandemiebedingter Beeinträchtigungen vor Ort um das jeweilige pandemiebeeinträchtigte Semester zu verlängern.

Die Bundesregierung hat derzeit Kenntnis der nachfolgenden Regelungslage.

a) Für das Sommersemester 2020 haben folgende Länder eine Verlängerung der Regelstudienzeit geregelt:

Baden-Württemberg,

Bayern,

Berlin,

Brandenburg,

Hamburg,

Hessen,

Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen,

Nordrhein-Westfalen,

Rheinland-Pfalz,

Sachsen,

Sachsen-Anhalt und

Schleswig-Holstein.

b) Für das Wintersemester 2020/21 haben folgende Länder eine Verlängerung der Regelstudienzeit geregelt:

Baden-Württemberg,

Berlin,

Brandenburg,

Hamburg,

Hessen,

Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen,

Nordrhein-Westfalen,

Sachsen,

Sachsen-Anhalt und

Schleswig-Holstein.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung noch keine Kenntnis über etwaige Regelungen der Länder für das Sommersemester 2021.

7. Plant die Bundesregierung eine Verlängerung der Überbrückungshilfen für Studierende auch über das Wintersemester 2020/2021 hinaus?

Für Studierende, die sich nachweislich in einer besonders akuten Notlage befinden und unmittelbar Hilfe benötigen, weil ihnen keine anderen Quellen oder Erspartes zugänglich sind, steht der Zuschuss als Überbrückungshilfe zur Verfügung. Er wurde nach kurzzeitiger Aussetzung im November für das gesamte Wintersemester 2020/2021 wiedereingeführt und soll nahtlos für das gesamte Sommersemester 2021 fortgesetzt werden. Daneben übernimmt der Bund die Zinsbelastung beim KfW-Studienkredit bis zum 31. Dezember 2021, also über das Wintersemester 2020/2021 hinaus. Deutsche Studierende können seit dem 8. Mai 2020 und bis 31. Dezember 2021 Anträge bei der KfW stellen. Ausländische Studierende hatten diese Möglichkeit bis zum 15. Februar 2021.

8. Wird die Bundesregierung weitere Mittel zur Finanzierung der Überbrückungshilfen für Studierende im Wintersemester 2020/2021 bereitstellen, sollten die dafür zur Verfügung gestellten 67 Mio. Euro vor Ende des Wintersemesters ausgeschöpft sein?

Die bereitgestellten Mittel sind ausreichend, um die Bedarfe für das Wintersemester 2020/2021 zu decken.

9. Auf welchen Betrag belaufen sich die Gesamtkosten im Bundeshaushalt für die Einführung der Überbrückungshilfen für Studierende (inklusive Kosten für Antragstools, Wartung, Verwaltung, zusätzliches Personal; bitte in Einzelposten ausweisen)?

Für den Zuschuss der Überbrückungshilfe – einschließlich der Bearbeitungspauschale, die die Studierenden- und Studentenwerke vor Ort für die Antragsbearbeitung erhalten, und anderer zur Organisation notwendiger Ausgaben – wurden im Jahr 2020 knapp 102 Mio. Euro abgerufen. Darunter fallen auch Mittel für die durch das Deutsche Studentenwerk e. V. (DSW) erfolgten Maßnahmen zur Einführung des Zuschusses der Überbrückungshilfe. Das DSW hat bisher für die Unterstützung und projektkoordinierende Maßnahmen 837.551,38 Euro zugesagt bekommen, in denen bislang 634.932,38 Euro für das IT-Verfahren zur Umsetzung der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen enthalten sind. Beim KfW-Studienkredit erstattete der Bund der KfW während der Haushaltsführung 2020 einen Betrag in Höhe von 17.884.594,54 Euro für die Zinsbefreiung der Kreditnehmenden. Administrative Kosten fallen im Bundeshaushalt nicht an, weil die KfW den KfW-Studienkredit als Eigenmittelprogramm durchführt.

10. Plant die Bundesregierung an Stelle der Überbrückungshilfen die Öffnung des BAföG zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Krise für Studierende?

Weitere Änderungen des BAföG in dieser Legislaturperiode sind seitens der Bundesregierung nicht geplant.

11. Wie hoch wären nach Kenntnis der Bundesregierung die durch die Unterstützung der Studierenden anfallenden Kosten einer Öffnung des BAföG zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Krise?

Kosten für Änderungen des BAföG hängen von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Änderung ab und können nicht pauschal beziffert werden.

12. Welche zusätzlichen Kosten (z. B. für digitale Antragstellung, Verwaltung) würden nach Kenntnis der Bundesregierung im Bundeshaushalt durch eine Öffnung des BAföG zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Krise entstehen (bitte in Einzelposten ausweisen)?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

13. Wie hoch ist der Anteil internationaler Studierender unter den Beziehern von Studienkrediten seit Beginn der Zinsfreistellung im Mai 2020 (bitte monatlich prozentuale Anteile gemessen an der Gesamtzahl deutscher und internationaler Studierender ausweisen)?

Der Anteil der internationalen Studierenden pro Monat zugesagten KfW-Studienkredite von Mai 2020 bis zum 25. Februar 2021 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen; er betrug seit Mai 2020 insgesamt 45 Prozent:

Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Januar	Februar
2020	2020	2020	2020	2020	2020	2020	2020	2021	2021
2 %	33 %	67 %	62 %	48 %	38 %	42 %	36 %	42 %	44 %

- 14. Für wann war das Erscheinen der 22. Sozialerhebung ursprünglich geplant?
- 15. Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung voraussichtlich die 22. Sozialerhebung erscheinen?
- 16. Welche vormals unabhängig voneinander durchgeführten Einzelprojekte werden nach Kenntnis der Bundesregierung in der 22. Sozialerhebung des DSW miteinander kombiniert?

Die Fragen 14 bis 16 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Studierendenbefragung in Deutschland – "eine für alle. Die Studierendenbefragung in Deutschland" – ist die umfangreichste Querschnittsbefragung aller Studierenden in Deutschland. Sie findet regulär im Vierjahresturnus bundesweit statt und integriert ab 2021 die Umfragen Sozialerhebung (seit 1951), Studierendensurvey (seit 1982), BEST ("beeinträchtigt studieren", seit 2012), EURO-STUDENT (seit 1997) und NRW-Studierendenbefragung (seit 2008). Dies hat den Vorteil, dass die Befragungsdichte an den Hochschulen abnimmt und damit die Teilnahmebereitschaft der Befragten an der Befragung gefördert wird; zugleich ermöglicht sie eine repräsentative Datengrundlage für die Bildungsberichterstattung und Forschung.

"eine für alle. Die Studierendenbefragung in Deutschland" beginnt im Sommersemester 2021 mit der Feldphase. Auf dieser Datengrundlage entsteht die 22. Sozialerhebung, die voraussichtlich im Jahr 2023 – grundsätzlich zu den etablierten Hauptinhalten – veröffentlicht wird. Die Hauptfeldphase wurde wegen der Corona-Pandemie um ein Jahr auf 2021 verschoben.

